



20.05.2026
Seite 1

Aktenzeichen
630 Js 169/25 (430)
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02161 5790

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Madrider Straße 21
41069 Mönchengladbach
Telefon: (02161) 5790-0
Telefax: (02161) 5790-100

Staatsanwaltschaft 41069 Mönchengladbach Madrider Straße 21
Rechtsanwalt
Dennis Schuchna
Breite Str. 3
40213 Düsseldorf

Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten [REDACTED]

Tatvorwurf: Besitz kinderpornographischer Inhalte

Ihr Zeichen: 51/26

Anlage

1 Belehrung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Sollte Ihrem Mandanten wegen nachfolgend aufgeführter Strafverfolgungsmaßnahmen ein Schaden entstanden sein, wird auf die beigefügte Belehrung Bezug genommen:

- Durchsuchung am 25.03.2026

Hochachtungsvoll


Heiden
Staatsanwältin

**Belehrung
gemäß
dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

Sofern Ihrem Mandanten durch eine Strafverfolgungsmaßnahme ein Schaden entstanden ist, könnte ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 157) - StrEG - zustehen. Eine **Entscheidung** über die Entschädigungspflicht des Staates ergeht **nur auf Antrag**. Der Antrag ist innerhalb einer Frist **von einem Monat nach Zustellung** dieser Mitteilung bei dem Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach zu stellen.

Ist das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt worden, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zulässt, wird - auch wenn andere Ausschluss- und Versagungsgründe nicht vorliegen - eine Entschädigung nur gewährt, soweit dies nach den Umständen des Falles der **Billigkeit** entspricht.

Gegenstand der Entschädigung ist der durch die im anliegenden Schreiben bezeichnete Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden. Entschädigung für **Vermögensschäden** wird **nur** geleistet, wenn der **nachgewiesene Schaden 25,- Euro übersteigt**. Für einen Schaden, der auch ohne Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Eine Entschädigung ist unter anderem **ausgeschlossen**, wenn und soweit Ihr Mandant die Strafverfolgungsmaßnahme **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verursacht hat.

Eine Entschädigung kann **ganz oder teilweise versagt werden**, wenn Ihr Mandant die Maßnahme dadurch veranlasst hat, dass er sich **selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig** oder **im Widerspruch** zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat. Sofern Ihr Mandant Entschädigung für Vermögensschäden verlangt, muss aus dem Antrag hervorgehen, dass ihm ein Schaden von mehr als 25,- Euro entstanden ist. Weitere Angaben über die Höhe des Schadens braucht Ihr Mandant vorerst nicht zu machen.

Falls durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde, kann Ihr Mandant **auf Antrag** freiwillige Beiträge für die Zeiten der Unterbrechung nachzahlen; die nachgezahlten Beträge gelten als Pflichtbeiträge. Nach § 205 Abs. 2 des VI. Buches des Sozialgesetzbuches kann ein solcher Antrag beim Träger der Rentenversicherung Ihres Mandanten nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Entscheidung gestellt werden.